

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 74

Artikel: Artilleristisches

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Artilleristisches.

Die „Zeitschrift für Kunst und Wissenschaft des Krieges“ enthält im zweiten Heft 1856 einen Aufsatz, betitelt: „Die Eigenthümlichkeiten der Artillerie überhaupt und der einzelnen Gattungen dieser Waffe insbesondere, vergleichend dargestellt“, den wir der Aufmerksamkeit unserer Kameraden empfehlen. Indessen können wir uns nicht enthalten, die Redaktion der Militärzeitung zu bitten, nachfolgende Bruchstücke mitzutheilen, jedem überlassend, was er davon halten will, d. h. nach unseren Verhältnissen anwendbar findet.

1) Ueber Brigademanövers:

„Aus allem diesem folgt, daß es der Eigenthümlichkeit der Artillerie nicht nur durchaus widerspricht, sondern auch gar nicht einmal das Bedürfnis, wie bei den andern Waffen obwaltet, mehr als acht Geschütze nach einem Kommando bewegen zu wollen. Dies Bestreben erweist sich schon auf ganz eigens für Artillerie ausgesuchten Übungsplätzen, ohne alle Anwesenheit anderer Truppen, ohne alle Einwirkung kriegerischer Verhältnisse für Jeden, der nur sehen kann und eines praktisch-militärischen Urtheils fähig ist; als eine nicht nur unpraktische, sondern auch als eine Zeit und richtige kriegerische Anschauung verderbende, also verwerfliche Spielerei. Schon eine leise Luftbewegung macht jedes übereinstimmende Auffassen unmöglich. Sollen auf dem Schlachtfelde wirklich große Batterien formirt werden, so kommen sie ganz gewiß rascher zu Stande und besser in Wirksamkeit, wenn jeder Batteriekommandeur nach erhaltener Weisung seine Batterie in die Feuerlinie führt, als wenn eine Geschützmasse von über zwanzig bis dreißig Stücken, — deren Entwicklung und gleichzeitiges Evolutioniren ein wirkliches Schlachtfeld, mit Truppen aller Art und tausend andern Dingen angefüllt, ohnedies höchst selten zulassen wird, — nach einem Kommando, welches Niemand versteht, im Lärmen der Schlacht und endlich mit möglichster Verwirrung diesem schönen, aber selten erreichbarem Ziele entgegenstrebt.“

Das einheitliche Kommando für große Geschützmassen eignet sich daher nur für eine sogenannte Rendezvous-Stellung mit geschlossenen Intervallen und allenfalls für Paraden. Das Kommando sollte aber auch dort auf allgemeine Ausdrücke beschränkt, und jede Erweiterung streng verboten sein, weil man nirgends mehr zu Mißbräuchen und unbefugten schädlichen Einmischungen inklinirt, als bei dieser Waffe in Preußen. Der sechste Abschnitt des preussischen Exerzirreglements für die Artillerie müßte, als ein Widerspruch gegen die Eigenthümlichkeit der Waffe, abgeschafft werden; auch der fünfte bedarf vieler Ausmerzungen. Da die Artillerie viel zu lernen und zu üben hat, so folgt daraus, daß sie Nützliches versäumt, wenn sie die Zeit mit schädlichen Dingen vergeudet. Der preussischen Artillerie ist daher in dieser Hinsicht ein besserer, ihrer Eigenthümlichkeit mehr entsprechender Gebrauch ihrer Zeit und ihres Materials zu wünschen.

Wenn die Vereinigung zu einer großen Menge von Geschützen die wehrlosen Momente der Waffe vermehrt, also die Wirksamkeit schwächt, so ist es eine andere Eigenthümlichkeit der Artilleriewaffe; daß das entgegengesetzte Prinzip der Ueberkünstelung, nämlich die Vertheilung der taktischen Aufgaben auf einzelne Geschütze, das höchste Maß der Zerpfitterung, dasselbe Urtheil verdient. Die Wirkung eines einzelnen Geschützes ist einerseits für das Ganze zu wenig erheblich und merkbar, um dem Feinde irgend etwas abzunütigen, und dasselbe ist in seinen Unternehmungen zu beschränkt, indem seine wehrlosen Momente zu viele Blößen bieten, um mit Nachdruck auftreten zu können. Außer in manchen Fällen des Festungskrieges wird ein Geschütz allein daher gewöhnlich eine traurige Rolle spielen. Das Richtige wird auch hier in der Mitte liegen, d. h. die taktische Einheit, die Batterie ist grundsätzlich zum gemeinsamen Wirken gegen ein Ziel zu bestimmen. Zu großen Effekten vereinigen sich mehrere, vielleicht viele derselben unter einer Leitung, aber nicht unter einem Kommando, was Unsicherheit und Aufenthalt erzeugt und die wehrlosen Momente vermehrt. Für besondere Gefechtszwecke kleinerer Truppenkörper

kann die taktische Einheit in Theile zerlegt werden, was aber nie so weit ausgedehnt werden darf, daß die wechselnden Momente des einzelnen Geschüßes ohne Ausfüllung bleiben, so daß das höchste Maß der Theilung zwei Geschüße sind, von welchen das eine feuert, während das andere ladet, eigenthümliche Momente abgerechnet."

2) Ueber kurze und lange Haubizen:

"Das Vorhandensein natürlicher oder künstlicher Deckungen, demnach auch ihre Benutzung, gehört auf den meisten Schlachtfeldern nicht zu den Ausnahmen, sondern eher zur Regel. Die Wirkung der Kanonen ist daher nicht ausreichend für sehr viele Fälle. Die Kanonenbatterien bedürfen folglich zur Ergänzung ihrer Wirkung eines Wurfgeschüßes, um den Feind auch hinter Deckungen treffen zu können, und da in vielen Fällen die Wirkung der in den Batterien vereinigten Haubizen dennoch ungenügend bleiben würde, so bedarf es auch der Batterien aus lauter Haubizen. Die Anforderung, mit den Kanonen gemeinsam zu manövriren und zu fechten, bedingt demnach, was Beweglichkeit und Ausdauer betrifft, dieselben Eigenthümlichkeiten, wie bei den Feldkanonen, namentlich bei dem 6 Pfünder, und es bleiben nur die Eigenthümlichkeiten der Wirkung und des Gebrauchs hervorzuheben.

Die eigenthümliche Wirkungsart begreift zwei Punkte:

- 1) die Fähigkeit, den Feind auch hinter solchen Deckungen zu erreichen, wohin der Kanonenschuß nicht mehr reicht;
- 2) die Doppelwirkung durch die Perkussionskraft und durch das Zerspringen des Geschosses.

Die erstere macht den Gebrauch der Haubizen umfassender als den der Kanonen, und nimmt sie auch da in Anspruch, wo die Kanonen schweigen; die letztere kräftigt und vervollständigt die Wirkung der Kanonen auch in der freien Ebene. Spezieller ist die erstere Aufgabe der Haubizbatterien, die letztere der Haubizen in den Kanonenbatterien.

Eigenthümlichkeit der Bedienung ist eine größere Künstlichkeit als bei den Kanonen. Es kommen hier nicht nur mehr Manipulationen vor, sondern namentlich das Einsetzen der Granaten erfordert auch viel mehr Zeit und Aufmerksamkeit als das eines Kugelschusses. Deshalb können die Haubizen nie so schnell zum Schuß kommen, als die Kanonen, ja es wäre ein Fehler, wenn es geschähe. Dies ist in einer und derselben Batterie schon oft störend. Die Kanonenbatterien haben aber oft die Aufgabe, möglichst schnell ein regelmäßiges Feuer zu eröffnen. Nimmt man hinzu, daß man die Wirkung des hohen Bogenwurfs im Allgemeinen überschätzt (das Nähere darüber ist hier nicht am Orte), und daß für die meisten Fälle des Feldkrieges der flache, an sich viel wirksamere Bogenwurf ausreicht, so dürfte sich die Meinung rechtfertigen, daß es der Eigenthümlichkeit der Feldartillerie entsprechender sein dürfte, den Kanonenbatterien (aber mit Einschluß der 12pfündigen) lange Haubizen zu $\frac{1}{4}$ der Geschützanzahl für den flachen Bogenwurf beizugeben, dagegen bei jedem Armeekorps eine Haubizbatterie mit kurzen Haubizen,

nicht ausschließlich, aber doch hauptsächlich für die Zwecke des hohen Bogenwurfs zu lassen. Noch ist hier auf eine Gebrauchsweise aufmerksam zu machen, wobei oft gegen die Eigenthümlichkeit dieses Geschüßes gefehlt wird. Es liegt am Tage, daß ein Geschütz, welches sein Geschos im höhern Bogen fortreibt, als ein anderes, sich auch höhere vorliegende Deckungen zu nuzemachen kann, daß man vom Geschützstande aus das Ziel oder die Deckung, hinter welcher der Feind vielleicht steht, selbst nicht mehr sehen kann, so folgt von selbst daraus, daß man sich künstlicher und zeitraubender Mittel, als: Ausstecken von Richtstäben, Aufstellung von Beobachtern zc. bedienen muß, um nicht ins Blaue zu schießen. Dergleichen eignet sich schon im Allgemeinen für den Feldkrieg nicht, und höchstens für Haubizen, die auf längere Dauer gegen ein festliegendes Ziel placirt werden. Der Eigenthümlichkeit der Feldhaubizen, insonderheit der in den Kanonenbatterien, entspricht nur eine Placirungsmethode, welche im Ganzen der der Kanonen ganz gleich ist, ohne augenblicklich zu erlangende Vortheile auszuschließen. Aber gänzlich falsch bleibt es, von dem Führer der Haubizen einer Batterie beim Manövriren nach dem Terrain zu verlangen, daß er jedem Boche oder jeder tiefen Terrainsfalte zueilen soll, die sich seinem Auge beim Vor- oder Zurückgehen darbietet. Schon der Aufenthalt allein, der dadurch entsteht, wiegt beim wechselnden Gefechte viel mehr als ein kleiner und kurzer wirklicher Vortheil der Deckung, von dem eingebildeten ganz abgesehen. Als Eigenthümlichkeit der Feuerwirkung ist noch zu bemerken, daß der Kartätschschuß der Haubizen im Allgemeinen weniger ergiebig ist, als der der Kanonen, dagegen ihr Schrapnelschuß den Vorzug verdient, weil er größere Kugeln mit größerer Menge faßt. Gegen Kavallerie und nicht feuerfeste Infanterie erhöht sich die Wirkung der Granaten, insonderheit im flachen Bogenwurf, auch mitunter durch ihr eigenthümliches Säusen in der Luft."

Vorschriften für Truppentransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen.

Das eidg. Militärdepartement hat folgende Verordnung erlassen:

§. 1. Bei Transporten auf Eisenbahnen werden in Hinsicht auf die bei denselben vorherrschende Raschheit der Bewegungen vor allem aus sichere und möglichst schnelle Vorkehrungen vor der Abfahrt gefordert, und diese Bedingung kann nur durch genau geordnete Beachtung der bei dem Bahndienst bestehenden Vorschriften erfüllt werden.

Ebenso haben sich Offiziere und Truppen während der Fahrt nach den Vorschriften des Bahnpersonals zu richten.

§. 2. Der Bahnverwaltung ist wenigstens vierundzwanzig Stunden zum Voraus über alle corpsweise stattfindenden Truppentransporte, sei es, daß dieselben mit den gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Bahnzügen (Extrazügen) zu geschehen haben, durch die betreffende Militärbehörde Kenntniß zu geben.